aber bei Schlachtbullen im März (18,3%) und Schlachtschweinen im Juni (19,8%) auf. Versandschlachtereien tätigten ihre Käufe von Färsen (Oktober: 5,1%), Kälbern (November: 1,7%) sowie Bullen (Dezember: 1,5%) bevorzugt in der kühleren Jahreszeit und von Kühen (Mai und Juni: jeweils 2,4%) und Schweinen (Juni 1,7%) vorzüglich im Frühjahr.

Der Absatzverlauf der Mastbullen, Mastfärsen und Mastkälber wird neben der Futtermittelversorgung aus der wirtschaftseigenen Produktion von den Abkalbeterminen der Kühe und Kalbinnen tangiert. Beim Vergleich mit anderen Untersuchungen dieser Art ist in Betracht zu ziehen, daß meist auch die übergebietlichen Zufuhren berücksichtigt sind, während sich unsere Darstellung auf die heimische Produktion beschränkt

Großverbraucher laufen Einzelverbrauchern den Rang des Hauptabsatzwegs für Eier ab

Der Eierverkauf verlief – ähnlich dem der übrigen tierischen Agrarerzeugnisse – während der beiden letzten Wirtschaftsjahre verhältnismäßig gleichmäßig. Nach Ablauf eines halben Wirtschaftsjahres hatten bereits die Hälfte (1966/67: 46,9 %) bzw. zwei Fünftel (1967/68: 41,0 %) der während des gesamten Wirtschaftsjahres loco-Hof verkauften Eier Abnehmer gefunden. Die Bedeutung der Versorgung mit Frischeiern ist damit offenbar.

Bei keiner Absatzform haben sich so tiefgreifende Wandlungen vollzogen wie bei den Eierverkäufen. Seit jeher hatte der Absatz über Einzelverbraucher einschließlich Wochenmarkt eine überragende Stellung. Dieser günstigen Absatzlage war es auch zu verdanken, daß trotz Preiseinbrüchen hier die Eier immer noch freundlichere Aufnahme als in anderen Bundesländern fanden. Nur in marktfernen Gebieten traten Sammelstellen und ambulante Aufkäufer in den Vordergrund. Noch 1966/67 wurden über die Hälfte (50,6 %) an Einzelverbraucher oder auf den Wochenmärkten abgesetzt, gut drei Zehntel von Großverbrauchern, Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten und knapp zwei Zehntel von Sammelstellen und ambulanten Aufkäufern genommen. Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr schob sich wohl im Hinblick auf die steigende Eierproduktion der Absatz über Großverbraucher, Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten in den Vordergrund (39,5 %) und

Tabelle 5

Absatzwege für Eier in den Wirtschaftsjahren 1966/67 und 1967/68 (Verkäufe in % der Gesamtverkäufe)

		Verkäu	fe frei Ho	f über Absatzweg			
Zeitraum	Sammelstellen und ambulante Aufkäufer		Groß- verbraucher, Einzelhandels- geschäfte, Gaststätten		Einzel- verbraucher einschließlich Wochenmarkt		
	1966/67	1967/68	1966/67	1967/68	1966/67	1967/68	
Juli. August September Oktober November Dezember Januar Februar März April Mai Juni	19,6 19,9 11,3 14,9 12,7 12,2 15,2 19,0 13,7 16,3 19,9 19,4	23,8 28,4 20,1 28,2 25,5 39,0 32,0 33,2 29,3 25,7 35,9 25,6	23,9 23,7 36,5 34,8 38,2 38,1 38,5 31,4 38,3 30,1 32,1 26,7	25,1 25,3 34,3 27,9 37,9 34,8 39,8 46,2 45,7 43,4 30,9 46,0	56,5 56,4 52,2 50,3 49,1 49,7 46,3 49,6 48,0 53,6 48,0 53,9	51,1 46,3 45,6 43,9 36,6 26,2 28,2 20,6 25,0 30,9 33,2 28,4	

der direkte Absatz über Einzelverbraucher (30,3%) wurde auf den zweiten Platz verdrängt und hat heute wohl dieselbe Marktstellung wie Sammelstellen und ambulante Aufkäufer (30,2%). Im Wirtschaftsjahr 1967/68 hatten auffallend hohe Prozentanteile: Sammelstellen und ambulante Aufkäufer im Dezember (39,0%), Großverbraucher im Februar (46,2%) und Einzelverbraucher einschl. Wochenmarkt im Juli (51,1%).

Zusammenfassung

Wie die Ergebnisse zeigen, ist der Verlauf der Absatzwege für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht einheitlich. Beim Gesamtumsatz der von der Landwirtschaft erzeugten pflanzlichen Produkte nehmen die Genossenschaften bei Getreide die Vorrangstellung ein, und treten selbst bei Kartoffeln gegenüber dem direkten Absatz an die Verbraucher in letzter Zeit mehr hervor. Beim Gesamtumsatz der von der Landwirtschaft erzeugten tierischen Produkte machte sich ebenfalls ein Anwachsen des genossenschaftlichen Absatzes bemerkbar, doch tritt seine Bedeutung vergleichsweise etwas mehr zurück und die Direktbelieferung spielt die größere Rolle.

Dipl.-Forstwirt Anne-Marie Klucke

Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

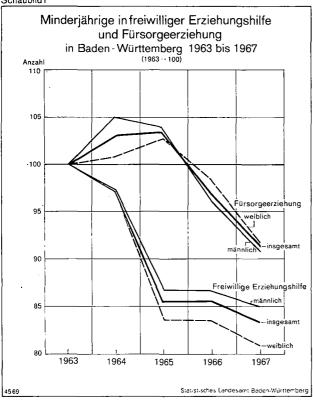
Die Statistik der öffentlichen Jugendhilfe gibt, soweit dies zahlenmäßig nachweisbar ist, Aufschluß über Art und Umfang der gemäß dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG vom 11. Aug. 1961) ausgeübten Tätigkeit der Jugendwohlfahrtsbehörden auf dem Gebiet der Jugendpslege und Jugendfürsorge. Hierhei kommt der Arbeit für die gefährdete oder gar schon geschädigte bzw. verwahrloste Jugend, der Jugendfürsorge, besondere Bedeutung zu. Demgegenüber beschränkt sich der statistische Nachweis über die Förderung der nichtgefährdeten Jugend, der Jugendpslege, die die vom Elternhaus und Schule geleistete Erziehung auf den verschiedensten Gebieten (zum Beispiel durch Bildungspslege, Freizeitgestaltung und anderes mehr) ergänzt, auf Angaben über den Aufwand für diese Maßnahmen und über die hierfür bestehenden Einrichtungen.

Um das Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu gewährleisten, kann für einen Minderjährigen zwecks Abwendung der Gefahr oder zur Bescitigung des Schadens ein Erziehungsbeistand bestellt werden. Es handelt sich hierbei nicht so sehr um eine Beaufsichtigung der Lebensführung des Minderjährigen als vielmehr um eine erzieherische Hilfe für Eltern und Kind. Demzufolge hängt der Erfolg dieser Maßnahme weitgehend von der Zusammenarbeit des Erziehungsbeistands und dem Personenberechtigten ab. Diese Hilfe zur Abwendung irgendeiner Erziehungsgefährdung für den Minderjährigen ist im Vergleich zur Freiwilligen Erziehungshilfe und zur Fürsorgeerziehung diejenige Form einer

öffentlichen Erziehungshilfe, die am wenigsten stark die Rechte der Erziehungsberechtigten beeinträchtigt. In jedem Fall wird der Erziehungsbeistand vom Jugendamt bestellt, wenn die gesunde Entwicklung des Minderjährigen objektiv gefährdet oder geschädigt ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist einem Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und dessen (normale) leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, Freiwillige Erziehungshilfe zu gewähren, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens notwendig erscheint. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Hilfe auch von den Personensorgeberechtigten ernsthaft gewünscht wird, und daß diese bereit sind, an deren Durchführung mitzuwirken. So beruht die Freiwillige Erziehungshilfe ihrem Wesen nach auf der Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den mit der Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe betrauten Stellen. Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten ist mittels eines schriftlichen Antrags an das Jugendamt zu erklären, das seinerseits noch dem Landesjugendamt gegenüber Stellung nimmt.

Im Gegensatz hierzu wird die Fürsorgeerziehung vom Vormundschaftsgericht angeordnet, wenn keine ausreichenden anderen Erziehungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Bestellung eines Erziehungsbeistandes oder die Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe) geboten erscheinen und der Minderjährige



andernfalls zu verwahrlosen droht oder bereits verwahrlost ist. Obwohl die Fürsorgeerziehung keine Strafmaßnahme darstellt, sondern - wie auch die Freiwillige Erziehungshilfe - eine Ersatzerziehung ist, greift sie im Verhältnis zur Erziehungsbeistandschaft und zur Freiwilligen Erziehungshilfe am meisten in die Rechte der Erziehungsberechtigten ein. Da auf die Voraussetzung des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten verzichtet wird, ergreift die Fürsorgeerziehung auch Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten mit oder ohne Verschulden nicht bereit sind, diese Form der öffentlichen Ersatzerziehung zu fördern. Fürsorgeerziehung kann nur für Minderjährige, die noch nicht 20 Jahre alt sind, angeordnet werden; eine untere Altersgrenze hat das Gesetz allerdings nicht festgelegt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen auch schon für Kleinkinder Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Weder bei der vorbeugenden noch bei der heilenden (endgültigen) Fürsorgeerziehung ist ein Verschulden des Minderjährigen oder Dritter erforderlich, es genügt, wenn an Hand objektiver Merkmale eindeutig zu befürchten ist, daß der Minderjährige, wenn er den bisherigen Verhältnissen ausgesetzt bleibt, zu verwahrlosen droht. Hierüber entscheidet das nach dem Wohnsitz des Minderjährigen örtlich zuständige Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder auf Antrag des Jugendamtes oder der Personenberechtigten.

Strukturveränderung im Bestand der Minderjährigen mit Erziehungshilfe

Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder auf Anordnung der Vormundschafts- bzw. der Jugendgerichte erhielten in Baden-Württemberg Ende 1967 insgesamt 10 602 Minderjährige Erziehungshilfe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Gegenüber dem Vorjahr war ein geringer Rückgang (— 4,0 %) in der Gesamtzahl zu verzeichnen. Damit hatte sich die seit 1963 festzustellende rückläufige Tendenz sowohl bei der Erziehungsbeistandschaft als auch bei der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe fortgesetzt. Hierbei war die Bestandsminderung bei der Erziehungsbeistandschaft im Vergleich zum Vorjahr absolut und relativ größer (— 4,9 %), bei der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe dagegen kleiner (— 3,8 %). Im Vergleich der

Jahre 1963 und 1967 ergibt sich jedoch eine sehr viel stärkere Verringerung des Kreises von Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung (- 13,8 %) als bei den Minderjährigen unter Erziehungsbeistandschaft (-8,2 %). In der Erziehungsbeistandschaft nahm die Zahl der auf Antrag der Personensorgeberechtigten bestellten Beistände (Ende 1967 = 705 Fälle oder 42,6 %) absolut und relativ weniger stark ab als die Zahl der auf gerichtliche Anordnung bestellten Beistände (Ende 1967 = 948 Fälle oder 57,4 %).

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich im ersten Fall ein Rückgang um 1%, wogegen im letzteren Fall eine wesentlich stärkere Minderung (um rd. 14%) zu verzeichnen ist. Außerdem standen Ende 1967 noch 21508 Minderjährige unter formloser erzieherischer Betreuung durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Kräfte der Jugendämter. Diese Art von Hilfe ist seit 1963 jährlich in steigendem Umfang gewährt worden.

Die Abnahme des Bestandes an Minderjährigen in Fürsorgeerziehung in den letztvergangenen Jahren übertraf relativ die Abnahme des Kreises der Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe. Insgesamt gesehen, bemaß sich der zahlenmäßige Rückgang Ende 1967 im Vergleich zum Vorjahr bei der Fürsorgeerziehung auf 5,9 %, bei der Freiwilligen Erziehungshilfe nur auf 2,6 %; hierbei standen 3360 Fürsorgezöglinge 5589 Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe gegenüber. Allgemein haben im Rahmen der öffentlichen Erziehungshilfe, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährten Hilfen - das sind die Freiwillige Erziehungshilfe und die Erziehungsbeistandschaft auf Antrag des Personensorgeberechtigten - das Übergewicht gegenüber den gerichtlich angeordneten Erziehungshilfen, wie Fürsorgeerziehung und gerichtlich angeordnete Erziehungsbeistandschaft. Anteilig ergiht sich für diese Hilfen ein Verhältnis von 40 % zu 60 %.

Tabelle 1 Erziehungsbeistandschaft und formlose erzieherische Betreuung

	Mir		rige unt eistand	Formlose erzieherische Betreuung				
Jahres- ende				davon auf				
	männ- lich	weib- lich	insge- samt	Antrag des Per- sonen- sorge- berech- tigten	gericht- liche An- ordnung	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt
1963	1 161	640	1 801	698	1 103	12 171	8 879	21 050
1964	1 127	605	1 732	695	1 037	12 059	9 088	21 147
1965	1 153	590	1 743	771	972	11 966	9 089	21 055
1966	1 165	574	1 739	733	1 006	11 881	9 109	20 990
1967	1 127	526	1 653	705	948	12 358	9 150	21 508

Gleichermaßen wie in den Vorjahren benötigten auch 1967 in weit größerer Zahl männliche Minderjährige der Hilfe zur Erziehung, obwohl festzustellen ist, daß der Anteil der weiblichen Minderjährigen mit dem Grad der Gefährdung steigt. So betrug der Anteil der Mädchen unter Erziehungsbeistandschaft nur 31,8%, unter Freiwilliger Erziehungshilfe 40,3%, unter Fürsorgeerziehung dagegen 45,4%.

Im Hinblick auf die Familienverhältnisse der in Freiwilliger Erziehungshilfe und in Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen läßt sich feststellen, daß 1967 mehr als ein Drittel (1963 = 30 %) aus sogenannten vollständigen, wohl in der Mehrzahl zerrütteten Familien, und stark ein Fünftel (1963 = 20 %) aus geschiedenen Ehen stammten. Allgemein setzt die Freiwillige Erziehungshilfe im niedrigeren Alter als die Fürsorgeerziehung ein. Naturgemäß war die Fluktuation, das heißt der Zu- und Abgang, gemessen am Anfangs- oder Endbestand der jeweiligen Gruppen von Minderjährigen, in der Fürsorgeerziehung bedeutend geringer als in der Freiwilligen Erziehungshilfe. Der Schwere des Erziehungsschadens entsprechend läßt sich in der Fürsorgeerziehung im Einzelfall nicht nur eine längere Erziehungsdauer, sondern auch eine längerfristige Heimerziehung als in der Freiwilligen Erziehungshilfe

feststellen. Die Durchführung der Erziehungsmaßnahmen erfolgte beispielsweise 1967 in 37,5 % aller Fälle von Fürsorgeerziehung in Erziehungsheimen, während von den Minderjährigen in Freiwilliger Erziehungshilfe 62,5 % anstaltsmäßig untergebracht waren.

Tabelle 2 Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

			M	inderjähr	rige			
				darunter in				
Jahresende	männ- lich	weib- lich	ins- gesamt	Erzic- hungs- heimen	sonsti- gen Heimen	Fami- lien	cinem Lehr-, Anlern- oder Arbeits- ver- hältnis	
		Freiw	illige Erz	iehungshi	lfe	-		
1963	3 923	2 788	6 711	4 530	686	1 350	1 415	
1964	3 818	2 709	6 527	4 202	885	1 331	1 474	
1965	3 407	2 333	5 740	4 108	468	1 017	1 319	
1966	3 409	2 328	5 737	4 213	408	994	1 396	
1967	3 336	2 253	5 589	4 122	436	905	1 360	
	Fürsor	geerzieh	ang (endg	ültige und	d vorläufig	e)		
1963	2 016	1 658	3 674	1 903	261	1 280	1 700	
1964	2 116	1 672	3 788	1 927	374	1 202	1 782	
1965	2 095	1 704	3 799	1 926	324	1 257	1 698	
1966	1 938	1 632	3 5 7 0	1 854	292	1 187	1 454	
1967	1 834	1 526	3 360	1 796	232	1 097	1 398	

Aufwand für Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung nimmt stetig zu

Der statistisch nachgewiesene Aufwand umfaßt die Ausgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die nach dem JWG durchgeführten Maßnahmen. Die Beträge enthalten somit auch die Pauschalzuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe. Nicht nachgewiesen sind dagegen die Verwaltungskosten der Jugendbehörden, ferner die Aufwendungen für Bau-Investitionen und Neuanschaffung beweglichen Vermögens. Somit ist

Tabelle 3 Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung in 1000 DM

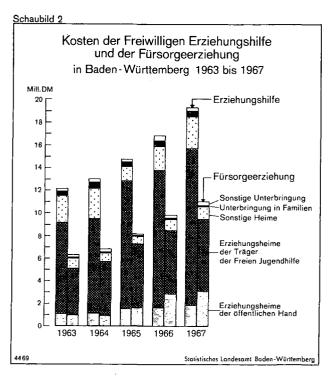
Kostenart

Freiwillige Erziehungshilfe								
Erziehungsheime der öffentlichen Hand Erziehungsheime der Träger der	1 114 1 292 1 505 1 749 1 925							
freien Jugendhilfe	8 058 8 367 11 273 12 123 13 811							
Sonstige Heime	2 386 2 661 1 880 2 276 2 823							
Sonstige Unterbringung	344 484 408 473 527 201 332 260 319 341							
	12 103 13 136 15 326 16 940 19 427							
· ·	12 103 13 130 13 320 10 940 19 427							
Einnahmen aus Kostenbeiträgen und								
übergeleiteten Ansprüchen ¹)	2 762 3 076 3 886 4 773 5 125							
Reine Kosten	9 341 10 060 11 440 12 167 14 302							

Fürsorgeerziehung

Erziehungsheime der öffentlichen Hand	1 005	973	1 792	2 960 3 189
Erziehungsheime der Träger der freien			i	
Jugendhilfe	4 200	4 632	5 552	5 620 6 474
Sonstige Heime	870	824	771	971 1 067
Unterbringung in Familien		91	88 ⁱ	87 98
Sonstige Unterbringung	192	153	166	193 200
	1	1	į	i
Kosten insgesamt	6 354	6 673	8 369	9 831 11 028
7211	: !		,	ł
Einnahmen aus Kostenbeiträgen und	!			i
übergeleiteten Ansprüchen ¹)	1 752	1 819	1 938	2 041 2 326
Reine Kosten	4 602	4 854	6 431	2 041 2 326 7 790 8 702

¹⁾ Einnahmen aus Kostenbeiträgen der Minderjährigen, ihrer Eltern und sonstiger Unterhaltsverpflichteter oder aus übergeleiteten Ansprüchen gegen Unterhaltsverpflichtete oder andere, z. B. Träger der Rentenversicherung oder des Lastenausgleichs.



der in der Jahresstatistik ausgewiesene Gesamtbetrag nicht vollständig; es fehlen vor allem auch sämtliche Ausgaben für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in ihren Familien durch spezialisierte Fachkräfte der Jugendhilfe. Unbeachtet bleiben ferner die von den Trägern der freien Jugendhilfe über die öffentlichen Zuschüsse zusätzlich aufgewendeten eigenen Mittel. Nicht in Geldwert beziffern läßt sich auch die in nicht unerheblichem Umfang geleistete vielfältige ehrenamtliche Tätigkeit für die Jugendhilfe.

Für 1967 bezifferte sich der Aufwand insgesamt auf rund 119 Mill. DM, das sind um rund 10 Mill. DM mehr als im Vorjahr. Im Vergleich zu 1963 ist eine Aufwandserhöhung um 33,7 % oder um rund 40 Mill. DM zu verzeichnen. Die Kosten der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung, die 1967 über 30 Mill. DM betragen hatten, stellten sich anteilig auf 26 %. Seit 1963 war dieser Kostenanteil – absolut und relativ - stetig gewachsen; so übertrafen die Aufwendungen des Jahres 1967 für Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung die des Jahres 1963 um knapp 12 Mill. DM oder um 65 %. In der Verteilung dieser Ausgaben nach Kostenarten haben sich hierbei jedoch keine nennenswerten Verschiebungen ergeben. Auch 1967 entfielen - wie in den vergangenen Jahren – etwa 96 % der Gesamtausgaben auf die Unterbringung in Heimpflege, wobei die Kosten in Erziehungsheimen der Träger der freien Jugendhilfe mehr als zwei Drittel ausmachten. Anteilig haben sich die letztgenannten Aufwendungen von 1963 bis 1967 absolut wohl bemerkenswert von mehr als 12 Mill. DM auf über 20 Mill. DM erhöht, anteilig sind sie jedoch nahezu gleich geblieben. Im Jahr 1967 wurden für die Unterbringung in Familienpflege 0,6 Mill. DM (2,1 %) verausgabt; seit 1963 hat sich das anteilige Verhältnis trotz erhöhter Aufwendungen (+ 45 %) unwesentlich vermindert. Damit liegt das Schwergewicht der Ausgaben bei der Erziehung von Minderjährigen außerhalb des Elternhauses. Die alljährlich nicht unbeträchtliche Kostensteigerung ist einerseits auf eine Intensivierung der jugenderzieherischen Maßnahmen, andererseits aber auch auf die allgemeine Anhebung der Kosten der Unterbringung zurückzuführen. Erfreulich ist die Tatsache, daß sich der Kreis, der in Freiwilliger Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen langsam verringert. Bezogen auf je 10 000 Minderjährige des Landes Baden-Württemberg benötigten 1963 durchschnittlich 41 Kinder und Jugendliche fürsorgeerzieherische Maßnahmen, 1967 waren es nur noch 32. Dipl.-Volkswirt Gertrud Heß

1967

1964 | 1965 | 1966